

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikel-Nr.	11645
Handelsname	BIOSANA Futterzargenlack
	PAWE 0005
	farblos

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Verbraucherverwendungen

Dieses Produkt ist eine mit Biozidprodukten behandelte Ware. Produktkategorie [PC]:
Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis; Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbertferner

Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kennzeichnung -

Signalwort -

Gefahrenhinweise -

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung -

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Weitere Hinweise

Enthält Biozidprodukte zur Erhaltung der Lagerstabilität: BIT; Natriumpyrithion; CMIT/MIT (3:1)
daraus kann bei Zerfall MIT entstehen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Substanz 1

Substanz 2

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 2 / 10

1,2-Benzisothiazolin-3-on: 0,005 % - 0,0359 %
CAS-Nummer: 2634-33-5
EU-Indexnummer: 613-088-00-6
EG-Nummer: 220-120-9

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 4; H302 /
Aquatic Acute 1; H400 (M = 1) / Aquatic Chronic
1; H410 (M = 1) / Eye Dam. 1; H318 / Skin
Irrit. 2; H315 / Skin Sens. 1A; H317
ATE (Oral): 450 mg/kg BW
ATE (Einatmen, Staub/Nebel): 0,21 mg/L

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz: 0,0025 % -
0,005 %
CAS-Nummer: 3811-73-2
EU-Indexnummer: 613-344-00-7
EG-Nummer: 223-296-5

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
nicht erforderlich; EUH070 / Acute Tox. 3; H311
/ Acute Tox. 3; H331 / Acute Tox. 4; H302 /
Aquatic Acute 1; H400 (M = 100) / Aquatic
Chronic 2; H411 / Eye Irrit. 2; H319 / STOT RE
1; H372 / Skin Irrit. 2; H315 / Skin Sens. 1;
H317
ATE (Oral): 500 mg/kg BW
ATE (Dermal): 790 mg/kg BW
ATE (Einatmen, Staub/Nebel): 0,5 mg/L

Substanz 3

Reaktionsmasse aus
5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on
[EG-Nr. 247-500-7] und
2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6]
(3:1): 0,00015 % - 0,00149 %
CAS-Nummer: 55965-84-9
EU-Indexnummer: 613-167-00-5
REACH-Registrierungsnr.: 01-2120764691-48-XXXX
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
nicht erforderlich; EUH071 / Acute Tox. 2; H310
/ Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 3; H301 /
Aquatic Acute 1; H400 (M = 100) / Aquatic
Chronic 1; H410 (M = 100) / Eye Dam. 1; H318 /
Eye Irrit. 2; H319 (0,06% <= C < 0,6%) / Skin
Corr. 1C; H314 / Skin Irrit. 2; H315 (0,06% <=

Substanz 4

Ammoniak: 0,1 % - 0,25 %
CAS-Nummer: 1336-21-6
EU-Indexnummer: 007-001-01-2
EG-Nummer: 215-647-6

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Aquatic Acute 1; H400 / Skin Corr. 1B; H314

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 3 / 10

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Bei Brand: Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden. Bei Brand: Kohlendioxid zum Löschen verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer, gesundheitsgefährdender Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Staubeentwicklung Staubmaske tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Behälter

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 4 / 10

nicht mit Druck entleeren. Nur im Originalbehälter lagern. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
nicht anwendbar

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zu beachten: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck entleeren. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse

12

Sonstige Hinweise

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Lagertemperatur: + 5° C bis + 30° C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

3811-73-2 Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

DEU	Alberta, OEL 8 hour	0,200	mg/m ³	-
DEU	Alberta, OEL 15 min	0,400	mg/m ³	-
DEU	TRGS 900 Langzeit	0,200	mg/m ³	-
DEU	TRGS 900 Kurzzeit	0,400	mg/m ³	-

Expositionsgrenzwerte

55965-84-9 Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

DEU	vor Schichtbeginn	0,200	mg/m ³	-
DEU	µmol/mol Creatinin	0,200	mg/m ³	-
DEU	Québec, Plafond	0,200	mg/m ³	-
DEU	DFG Langzeit	0,200	mg/m ³	-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 5 / 10

inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials >0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten. Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz

Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Form	flüssig
Farbe	siehe Etikett
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	
Explosionsgrenzen	
Untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Flammpunkt/Flammbereich	
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
PH-Wert	8,5
Viskosität kinematisch von 40 °C	1700 mm²/s
Löslichkeit	
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient	nicht anwendbar
n-Octanol/Wasser	
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,18 g/ml
Relative Dampfdichte	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt	43,07 %
Lösemittelgehalt	3,08 %
Wassergehalt	56,93 %
Lösemitteltrennprüfung	< 3 Gew-% (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 6 / 10

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch und Stickoxide entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz
3811-73-2 / 613-344-00-7 / 223-296-5

oral	LD50	Ratte	500,00000	mg/kg	-
dermal	LD50	Ratte	790,00000	mg/kg	-
Akute inhalativ	LC50	Ratte	0,50000	mg/L	-

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)
55965-84-9 / 613-167-00-5 / 01-2120764691-48-XXXX

oral	LD50	Ratte	64,00000	mg/kg	-
dermal	LD50	Kaninchen	87,12000	mg/kg	-
Akute inhalativ	LC50	Ratte	0,33000	mg/L	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Informationen vor.

Sensibilisierung: Atmungsorgane

Es liegen keine Informationen vor.

Sensibilisierung: Haut

Es liegen keine Informationen vor.

Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität

Es liegen keine Informationen vor.

Karzinogenität

Es liegen keine Informationen vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

Erfahrungen aus der Praxis

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 7 / 10

Es liegen keine Informationen vor.

Einstufungsrelevante Beobachtungen

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxische Wirkungen

12.1 Toxizität

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz
3811-73-2 / 613-344-00-7 / 223-296-5

LC50	Danio rerio (Zebrabärblin		0,00760	mg/L	96 Stunden
ErC50:	Selenastrum capricornutum		0,46000	mg/L	72 Stunden

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und
2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)
55965-84-9 / 613-167-00-5 / 01-2120764691-48-XXXX

LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege		0,19000	mg/L	96 Stunden
EC50	Daphnientoxizität:		0,16000	mg/L	48 Stunden
ErC50:	Algen		0,01800	mg/L	72 Stunden
NOEC	Pseudokirchneriella subca		0,00120	mg/L	72 Stunden

Aquatische Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4 Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 8 / 10

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer
EAKV 080112
Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Verpackung
Empfehlung
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind: Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
ADN Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
IMDG No dangerous good in sense of this transport regulation.
IATA No dangerous good in sense of this transport regulation.

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR, ADN nicht anwendbar
IMDG nicht anwendbar
IATA nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe
nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren
Umweltgefahren - ADR/RID nicht anwendbar
Marine Pollutant - IMDG nicht anwendbar
Marine Pollutant - ADN nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Weitere Angaben
Landtransport (ADR/RID)
Klassifizierungscode ADR/RID nicht anwendbar
Gefahrnummer nicht anwendbar
Gefahrzettel ADR nicht anwendbar
Begrenzte Mengen nicht anwendbar

Tunnelbeschränkung nicht anwendbar

Seeschiffstransport (IMDG)
EmS
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. : siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 9 / 10

Europa

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

Gehalt an VOC [g/L] 0

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Kat. A.d); VOC-Grenzwert: WB 130 g/L
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 0 g/L

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

2 deutlich wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln) DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

GISCODE

GISCODE: BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert

Technische Anleitung Luft

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Name: Stoffbezeichnung

Reaktionsmasse aus
5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on

CAS-Nummer

55965-84-9

REACH-Registrierungsnr.

01-2120764691-48-XXXX

EG-Nummer

EU-Indexnummer

613-167-00-5

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP)

keine Kennzeichnung
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H331 Giftig bei Einatmen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Informationen

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 11645 BIOSANA Futterzargenlack
Ausgabedatum: 03.08.2026
Version 5 (Ersetzt Version 4) 24.07.2026

30 Deutsch
Seite 10 / 10

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Literatur

Grund der letzten Änderungen

Feld	Feldbezeichnung	Änderung
151155	GISCODE	Ändern

Einstufungsindex Einstufungsverfahren
no classification

Abkürzungsverzeichnis

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserst
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS	Australische/neuseeländische Norm
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DMEL	abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EQ	freigestellte Mengen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport - Gefahrgutvorschriften
IBC	Intermediate Bulk Container
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemik
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
ISO	Internationale Organisation für Normung
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PC	Produktkategorie
PNEC	abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TLV	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WB	Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis
WEL	Arbeitsplatzgrenzwert
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar